

No. 326D

10.09.2008

BOFAXE



Völkerrechtliche Analyse des Kaukasuskonflikts - Angriff Georgiens, russische Intervention und Anerkennung Südossetiens und Abchasiens

Autor und Nachfragen

Robin Borrmann

Koordinator des Akademischen Zirkels Humanitäres Völkerrecht, DRK Berlin

Studentischer Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Wolff Heintschel von Heinegg für Öffentliches Recht insbesondere Völkerrecht, Europarecht und ausländisches Verfassungsrecht, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Nachfragen:

Robin-Borrmann@gmx.de

On the Web

<http://www.ifhv.de>

Focus

Völkerrechtliche Analyse des Kaukasuskonflikts mit Fokus auf der Rechtmäßigkeit des Angriffes Georgiens auf Südossetien, der russischen militärischen Intervention sowie der Anerkennungen Südossetiens und Abchasiens

Der jüngste Kaukasuskonflikt war geprägt von gegenseitigen Schuldzuweisungen der Konfliktparteien Russland und Georgien. Aus völkerrechtlicher Sicht haben jedoch beide Seiten das Völkerrecht verletzt.

Der in der Nacht der Olympia-Eröffnungsfeier erfolgte Angriff georgischer Truppenverbände auf Südossetien stellt einen klaren Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot dar. Zwar gehört Südossetien mangels Staatsqualität völkerrechtlich (noch) zu Georgien, dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich bei Südossetien um ein völkerrechtliches Nullum handelt. Da das Gebiet Südossetiens seit dem georgisch-russischen Waffenstillstandsabkommen von 1992 effektiv nicht mehr unter der Gebietshoheit Georgiens steht, genießt es als befriedetes de facto Regime unabhängig von seiner Anerkennung als solches den Schutz des Gewaltverbots aus Völkergewohnheitsrecht.

Aber auch Russland hat durch seine groß angelegte militärische Intervention in Georgien in Ermangelung eines völkerrechtlich anerkannten Rechtfertigungsgrundes gegen das Gewaltverbot verstoßen. Obwohl die Möglichkeit der Ausübung kollektiver Selbstverteidigung zu Gunsten eines befriedeten de facto Regimes aufgrund seiner partiellen Völkerrechtssubjektivität dogmatisch sinnvoll erscheint, findet sich dafür jedoch keine völkerrechtliche Rechtsgrundlage. Bereits der Wortlaut „*if an armed attack occurs against a Member of the United Nations*“ von Artikel 51 UN Charter verdeutlicht, dass er keine Rechtsgrundlage für Verteidigungshandlungen zugunsten eines de facto Regimes darstellt. Auch die Existenz einer entsprechenden, zu Völkergewohnheitsrecht erstarkten, als Recht anerkannten, allgemeinen Staatenpraxis der erforderlichen Dauer, Einheitlichkeit und Verbreitung muss verneint werden. In den seltenen Fällen, in denen Staaten sich explizit auf kollektive Selbstverteidigung beriefen, wie etwa bei der sowjetischen Intervention in Ungarn 1956 und Afghanistan 1979, der US- Amerikanischen Intervention im Libanon 1958 und Nicaragua zu Beginn der 80er Jahre oder der britischen Intervention in Jordanien 1958, waren immer Staaten - nicht aber befriedete de facto Regime - die Begünstigten. Folgerichtig berief sich Russland daher auch nicht auf das Selbstverteidigungsrecht, sondern auf das mittlerweile wohl ebenfalls anerkannte Recht zur Rettung eigener Staatsangehöriger im Ausland (95% der Einwohner Südossetiens haben inzwischen die russische Staatsbürgerschaft erlangt). Allerdings geht das Ausmaß der russischen Militärkampagne weit über das erlaubte Maß hinaus. Wie die Rettungsaktionen Israels auf dem Flughafen von Entebbe in Uganda 1976 oder der USA in Grenada 1983 und dem gescheiterten Versuch im Iran 1980 oder der Bundesregierung in Albanien 1994 und 1997 zeigen, sind nur streng verhältnismäßige, auf etwa die Evakuierung der eigenen Staatsangehörigen begrenzte, „hit and run“ Militäraktionen gerechtfertigt.

Eine Rechtfertigung durch die so genannte Humanitäre Intervention ist ebenfalls ausgeschlossen. Selbst wenn man davon ausginge, dass sie als Ausnahme des Gewaltverbots anerkannt ist (was aktuell wohl noch nicht vertreten werden kann), liegen deren Voraussetzungen - nämlich erhebliche Menschenrechtsverletzungen gegenüber der Südossetischen Ethnie - trotz anders lautender Anschuldigungen Russlands zumindest nicht nachweislich vor. Ebenfalls klar völkerrechtswidrig waren die russischen Anerkennungen Südossetiens und Abchasiens als unabhängige Staaten vom 26.08.2008. Da es sich bei beiden unumstritten nicht um Staaten im Sinne des Völkerrechts handelt, sind die Anerkennungen als frühzeitig und somit als ein Verstoß gegen das völkergewohnheitsrechtliche zwischenstaatliche Interventionsverbot zu klassifizieren.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**